

VERANSTALTUNGEN

Terminänderungen möglich – alle Angaben ohne Gewähr.

- So., 05.11.– Dorfmuseum Essingen**
Museum und Stüble geöffnet, mit Kaffee und Kuchen von 14.00 bis 18.00 Uhr
– **Schützenverein Lauterburg, Herbstfest** ab 10.30 Uhr, warme Speisen, Kaffee und Kuchen
- Di., 07.11. – Briefmarken- und Münzsammlerfreunde Essingen**
Tauschabend im TSV-Vereinsheim ab 17.00 Uhr
- Fr., 10.11. – Skatverein Karo-Dame Essingen**
Kartenspielabend ab 20.00 Uhr im Gasthaus „Zum Bären“
– **Katholische Kirchengemeinde Essingen**
Martinsritt – Beginn an der Herz-Jesu Kirche, 17.00 Uhr

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Notrufnummern

- **Rettungsdienst-Notfallrettung/Notarzt** für akut lebensbedrohliche Zustände ist rund um die Uhr zu erreichen über:
Tel. 1 12
- **Krankentransporte: Tel. 1 92 22**
- **Feuerwehr: Tel. 1 12**

Allgemeinärztlicher Notfalldienst für Essingen und Lauterburg

täglich von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr, Mittwoch ab 13.00 Uhr, Freitag von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Samstag) und am Wochenende durchgehend. **Tel. 116 117**

Notfallpraxis Aalen am Ostalb-Klinikum-Aalen
Am Kälblesrain 1, 73430 Aalen
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., 18.00 - 21.00 Uhr; Mi., 13.00 - 21.00 Uhr; Fr., 16.00 - 21.00 Uhr; Sa., So., Feiertag, 10.00 - 20.00 Uhr

Notfallpraxis Ellwangen an der St. Anna-Virngrund-Klinik
Dalkinger Str. 8, 73479 Ellwangen
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 10.00 - 16.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst ist unter folgender Rufnummer zu erfragen: **Tel. 0761/12012000**

Zentraler augenärztlicher Notdienst

Tel. 01805/0112098

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende zu erfragen bei Ihrem Haustierarzt zu entnehmen aus der Tageszeitung.

Notdienst Wasser

Landeswasserversorgung: Tel. 07345/9638-2121
außer für Lauterburg, Birkenteich und Wental
ZV Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung
Tel. 07328/6272 oder Mobil 0174/2131584

Telefonseelsorge

Gesprächspartner rund um die Uhr, **Tel. 0800/1110111**

Störungsnummer für Gasversorgung GEO

Notruf 07364/8993

Störungsnummer für Strom- und Gasnetz der Netze NGO als Tochtergesellschaft der EnBW ODR AG

Strom – Tel. 07961/9336-1401, Gas – Tel. 07961/9336-1402

Wochenplan für den Apothekendienst

Samstag, 04.11.2023:

Stadt-Apotheke Aalen-Wasseraalengen, Tel. 07361/71728
Karlsplatz 20, 73433 Aalen (Wasseraalengen)

Sonntag, 05.11.2023:

Stern-Apotheke Aalen, Tel. 07361/62770
Reichsstädter Str. 22, 73430 Aalen

Montag, 06.11.2023:

Limes-Apotheke Wasseraalengen, Tel. 07361/71870
Wilhelmstr. 5, 73433 Aalen (Wasseraalengen)

Dienstag, 07.11.2023:

Adler-Apotheke Ellwangen, Tel. 07961/933860
Marienstr. 2, 73479 Ellwangen (Jagst)

Schloss-Apotheke Essingen, Tel. 07365/919100
Tauchenweiler Str. 4, 73457 Essingen

Mittwoch, 08.11.2023:

Gaia-Apotheke, Tel. 07361/556200
Wilhelm-Merz-Str. 18/1, 73431 Aalen

Donnerstag, 09.11.2023:

Apotheke im Ärztezentrum Ellwangen, Tel. 07961/9332010
Karlstr. 1, 73479 Ellwangen (Jagst)

Volkmarberg-Apotheke Oberkochen, Tel. 07364/919493
Heidenheimer Str. 15, 73447 Oberkochen

Freitag, 10.11.2023:

Adler-Apotheke Aalen, Tel. 07361/61460
Beinstr. 6, 73430 Aalen

Aktueller Notdienstplan an jeder Apothekentür oder unter www.lak-bw.notdienst-portal.de.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Klinikum“, Essingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Essingen hat am 31.10.2023 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich „Klinikum“ auf der Gemarkung Essingen einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) aufzustellen und mit dem Abgrenzungsplan und dem städtebaulichen Konzept (Stand 25.10.2023, gefertigt vom Planungsbüro stadtlandingenieure GmbH, Ellwangen) eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Essingen, südöstlich des Bebauungsplans „Stockert, 1. Änderung“, westlich des Alten Heerwegs, südlich des Gewerbegebiets „Stockert“ sowie der Bundesstraße 29 und der Ortsverbindungsstraße „Stockert-Ost“.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 21,6 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Flurstücke 1197, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214 (Weg), 1215/1, 1215/2, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1220/1, 1220/2, 1220/3, 1220/4, 1221, 1222, 1223, 1224 (Weg), 1224/1, 1225, 1227, 1228, 1229, 1230, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1247, 1248/1, 1248/2, 1253, 1253/1, 1253/2, 1254, 1255, 1266/4 (Weg), 1270, 1272, 1274/1, 1295, 1297, 1298, 1299/1 sowie Teilbereiche der Flurstücke 1196, 1197/5, 1197/4, 1200/8 (Alter Heerweg), 1252, 1252/1, 1266 (Weg), 1274, 1276, 1277/1 (Daimlerstraße) und 1294/3.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

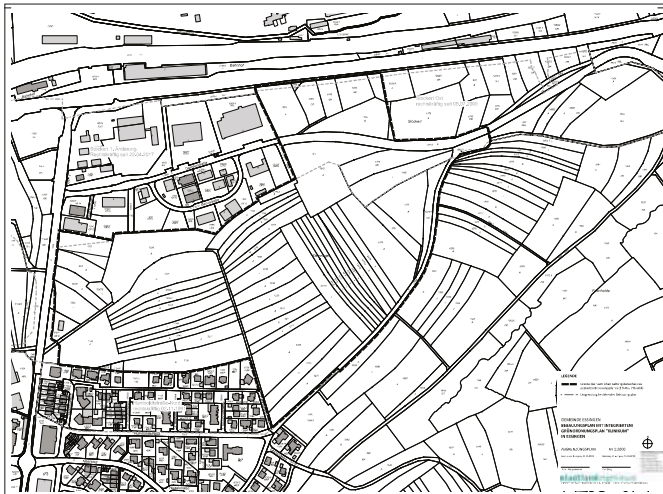
Im Norden durch die Flurstücke 1231, 1232, 1232/1, 1233, 1258, 1258/3, 1260/1, 1262, 1262/1, 1262/2, 1272/1 (Weg), 1277 und 1299 (Weg) sowie innerhalb der Flurstücke 1276 und 1277/1 (Daimlerstraße),

im Osten durch die Flurstücke 1566 (Weg), 1567, 1568, 1568/1, 1568/2, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1577/1 (Weg), 1578, 1579 und 1580, 1581 sowie innerhalb der Flurstücke 1274, 1276, 1277/1 (Daimlerstraße) und 1294/3,

im Süden durch die Flurstücke 1196/4, 1196/5, 1197/1, 1197/2, 1197/3, 1197/4, 1197/5, 1197/6, 1202 (Am Steinriegel), 1203, 1203/1, 1203/2, 1203/3, 1205, 1206, 1568/2, 1581, 1585/1 (Weg) und 1589 sowie innerhalb des Flurstücks 1200/8 (Alter Heerweg)

und im Westen durch die Flurstücke 1202/6 (Haydnweg), 1206, 1269/1 (Daimlerstraße), 1266/3, 1268/1, 1272/1 (Weg) und 1848 (Bahnhofstraße) sowie innerhalb der Flurstücke 1196, 1252, 1252/1 und 1266 (Weg).

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen durch das Planzeichen im Lageplan (Abgrenzungsplan vom 25.10.2023) begrenzt.



Ziele und Zwecke der Planung

In seiner Sitzung am 25. Juli 2023 hat der Kreistag die Klinikstrukturreform im Ostalbkreis beschlossen und sich auf das Modell „Regionalversorgung“ mit den Bausteinen eines klinischen Regionalversorgers, zweier klinischer Grund-/Basisversorger (Mutlangen/ Schwäbisch Gmünd und Ellwangen) sowie eines ambulanten Gesundheitszentrums (Bopfingen) festgelegt. Aufgrund der Erreichbarkeit soll der klinische Regionalversorger an einem Standort innerhalb eines 5-km-Radius um Essingen angesiedelt und in diesem Suchraum ein geeignetes Grundstück gefunden werden. Die Grundstückssuche erfolgt anhand eines Bewerbungsprozesses, für den das Einreichen von Grundstücksofferten bis Anfang November notwendig ist.

Da die Gemeinde Essingen im Mittelpunkt des Suchraumes liegt, wurden im Rahmen der Klausurtagung durch den Gemeinderat bereits mögliche Standorte diskutiert und der Standort am „Steinriegel“ als geeignet erachtet.

Vor diesem Hintergrund ist zur planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für den Neubau eines Klinikums als Regionalversorger im Ostalbkreis sowie die daraus resultierenden Folgenutzungen Wohnen und Gewerbe die Aufstellung des Bebauungsplans „Klinikum“ erforderlich.

Durch den Bebauungsplan werden Teilbereiche der bestehenden Bebauungspläne „Stockert Ost“ und „Stockert 1. Änderung“ überplant und die im Flächennutzungsplan bereits dargestellte geplante Gewerbefläche miteinbezogen. Darüber hinaus werden Flächen für die Wohnbauentwicklung berücksichtigt, um dem mit dem Klinikum einhergehenden steigenden Wohnflächenbedarf gerecht zu werden. Der Bebauungsplan stellt somit die zukünftige östliche Ortsrandgestaltung bis zur Grünzäsur/regionaler Grünzug dar.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Präsentation der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung und einer Informationsveranstaltung statt. Der genaue Ort sowie der Termin werden von der Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen bekannt gegeben.

Essingen, den 02.11.2023

Bürgermeisteramt

Bürgermeister Wolfgang Hofer

Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Klinikum“ der Gemeinde Essingen

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 31.10.2023 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Klinikum“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 31.10.2023 eine **Satzung der Gemeinde Essingen über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplans „Klinikum“** beschlossen:

Aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) geändert worden ist, i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sicherung der Planung

Zur Sicherung der im künftigen Planbereich des Bebauungsplans „Klinikum“ liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderung, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden, wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Westen durch die Landesstraße L 1165, im Norden durch das Gewerbegebiet „Stockert“, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen und im Süden durch Wohnbauflächen begrenzt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern 1197, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214 (Weg), 1215/1, 1215/2, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1220/1, 1220/2, 1220/3, 1220/4, 1221, 1222, 1223, 1224 (Weg), 1224/1, 1225, 1227, 1228, 1229, 1230, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1247, 1248/1, 1248/2, 1253, 1253/1, 1253/2, 1254, 1255, 1266/4 (Weg), 1270, 1272, 1274/1, 1295, 1297, 1298, 1299/1 sowie Teilbereiche der Flurstücke 1196, 1197/5, 1197/4, 1200/8 (Alter Heerweg), 1252, 1252/1, 1266 (Weg), 1274, 1276, 1277/1 (Daimlerstraße) und 1294/3.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 25.10.2023 des Ingenieurbüros stadtlandingenieure GmbH (Anlage 1) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Jedermann kann die Veränderungssperre bei der Gemeindeverwaltung Essingen, Rathausgasse 9, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

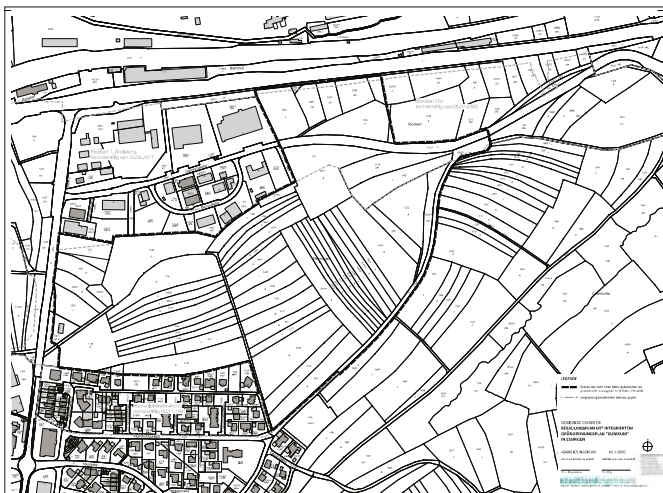
Ausgefertigt

Bürgermeisteramt Essingen

Essingen, 02.11.2023

Hofer

Bürgermeister



„Klinikum“: Abgrenzungsplan zur Satzung über die Veränderungssperre vom 31.10.2023



Gewerbe- und Grundsteuerrate zum 15.11.2023

Am **15.11.2023** wird die **4. Quartalsrate** der Gewerbesteuer Vorauszahlungen und der Grundsteuerschuld des **Rechnungsjahres 2023** zur Zahlung fällig. Wir bitten Sie, die Zahlung dieser fälligen Steuerraten rechtzeitig bis zum **15.11.2023** vorzunehmen, da die Gemeinde ihrerseits zur Bestreitung der Ausgaben für die vielfachen Vorhaben auf den rechtzeitigen Eingang ihrer Mittel angewiesen ist. Bei verspätet eingehenden Zahlungen ist die Gemeinde verpflichtet, Säumniszuschläge zu erheben. Um Fehlbuchungen zu vermeiden, bitten wir Sie, auf Ihren Überweisungsvordrucken das **Buchungszeichen** anzugeben. Bei Zahlungspflichtigen, die der Gemeinde eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird die Steuer zum **15.11.2023** abgebucht.

Schulordnung für die Musikschule Essingen

Der Gemeinderat hat am 26.10.2023 folgende Schulordnung beschlossen:

Schulordnung für die Musikschule Essingen

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Die Musikschule Essingen ist eine nicht rechtsfähige, staatlich anerkannte, gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Essingen.
- (2) Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. sowie des Landesverbandes Baden-Württemberg.
- (3) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters, besonders bei Kindern und Jugendlichen, wecken und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die evtl. vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2

Unterricht

- (1) Die Schulhalbjahre der Musikschule beginnen jeweils am 01.06. und 01.12. und enden jeweils am 31.05. bzw. 30.11. eines Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der Parkschule Essingen sowie Dienstbefreiungen bei der Gemeindeverwaltung aus besonderen Anlässen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
- (2) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag an den Schultagen der Parkschule Essingen erteilt.
- (3) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ensemblefächern und an Ergänzungsveranstaltungen (Vorspiele, Konzerte) verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet die Musikschulleitung.
- (4) Für vom Schüler abgesagte Unterrichtsstunden wird kein Ersatz geleistet. Bei Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers von drei oder mehr Unterrichtswochen kann das Schulgeld für die ausgefallenen Stunden auf Antrag erstattet werden.
- (5) Der Unterricht wird in Räumen erteilt, die vom Schulträger dafür zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Musikschulleitung.
- (7) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Musikschulleitung von einer weiteren Förderung durch die Musikschule ausgeschlossen werden.